

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler Stefan Sandrini

Stefan Engele Oskar Malferttheiner

Martina Malferttheiner Massimo Moser

Stefano Seppi Michael Schieder

Andrea Tinti Roberto Cainelli

Stephanie Vigl

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte Iwan Gasser

Thomas Sandrini

Rundschreiben

Nummer:	80
vom:	2019-09-10
Autor:	Andrea Tinti Martina Malferttheiner

An alle Gemeinden und öffentlichen Körperschaften

Zahlung der Wertschöpfungssteuer IRAP durch F24

Mit diesem Rundschreiben informieren wir, dass die sogenannte "Wachstumsverordnung"¹ vorgesehen hat, dass die Zahlung der IRAP durch die öffentliche Verwaltung und die öffentlichen Körperschaften nun nicht mehr durch Posterlagschein, **sondern mittels dem Vordruck F24²** zu erfolgen hat, **sofern der Vordruck "F24 Enti pubblici" nicht verwendet werden kann³**.

Lokale öffentliche Körperschaften in der Region Trentino Südtirol sind aufgrund einer Sonderbestimmung vom System des einzigen Schatzamtes befreit, sofern sie keine Zuweisungen des Staates erhalten. Diese sind somit auch von der Verwendung des Vordruckes F24EP befreit.⁴

Dies bedeutet, dass die Gemeinden und öffentlichen Körperschaften in Südtirol, welche die Zahlungen bzw. die monatlichen Akontozahlungen der Wertschöpfungssteuer IRAP (im institutionellen Bereich) bisher mit Posterlagschein durchgeführt haben, diese nun mit Vordruck F24 und **Steuerschlüssel (codice tributo) 3858⁵** (genannt "IRAP monatliche Zahlungen - Art. 10-bis, Abs. 1 D.Lgs. 446/97") abführen müssen. Nachdem dieser Steuerschlüssel für diese genannten Zahlungen erst am 9. August 2019 von der Agentur der Einnahmen freigegeben worden ist, betreffen die Neuerungen alle ab 9. August 2019 fälligen Zahlungen.

Beim Ausfüllen des Vordrucks F24 ist der obengenannte Steuerschlüssel im Abschnitt "REGIONEN", auf derselben Zeile in welcher die der Spalte "geschuldete/bezahlte Beträge" ("importi a debito versati") ausgefüllt wird, anzubringen.

Des Weiteren sind:

- im Feld "Kode der Region" der Kode der Region oder der autonomen Provinz, anzugeben auf welche sich die Zahlung bezieht; dieser Kode ist in der Tabelle "*T0 - codici delle Regioni e delle Province autonome*" veröffentlicht auf der Website Einnahmenagentur www.agenziaentrate.gov.it zu finden;
- im Feld "Raten/Monatsbezug" der Referenzmonat, ausgedrückt im Format

1 Gesetzesdekret vom 30. April 2019 Nr. 34 umgewandelt mit Änderungen in das Gesetz vom 28. Juni 2019, Nr. 58

2 System des "versamento unitario" im Sinne von Art. 17 ff. DLgs. 241/97

3 Art. 4-quater, DL 34/2019

4 Art. 206 Regionalgesetz Nr. 2 vom 3.5.2018, vgl. dazu unser Rundschreiben Nr. 63 vom 15.9.2008

5 Erlass Nr. 75/E vom 9. August 2019

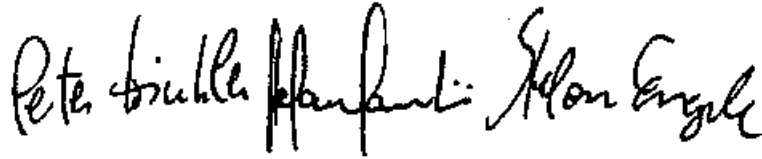
- "00MM";
- im Feld "Bezugsjahr" das Steuerjahr, ausgedrückt im Format "JJJJ".

Die Einzahlungsfristen bleiben mit dem 15. des darauffolgenden Monats aufrecht.⁶

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



⁶ Art. 2 Abs.1 DM 421 vom 2.11.1998